

# Denkmalrecht in Deutschland

## DSchG Sachsen

Autor: D. Martin

**Hinweis: Stand 1999**

**Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem Denkmalrecht in Deutschland hinzu.**

### § 1 Aufgabe

**(1) Denkmalschutz und Denkmalpflege haben die Aufgabe, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken und diese zu erfassen und wissenschaftlich zu erforschen.**

**(2) Diese Aufgabe wird vom Freistaat Sachsen und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit von den Gemeinden und den Landkreisen erfüllt. Sie wirken dabei mit Eigentümern und Besitzern von Kulturdenkmalen zusammen.**

**(3) Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.**

### Übersicht

1. Vorbemerkungen
  - 1.1 Geschichte
  - 1.2 Sächsische Verfassung
  - 1.3 Internationale Vereinbarungen
2. Begriffe Denkmalschutz und Denkmalpflege (Absatz 1)
3. Die Ziele von Denkmalschutz und Denkmalpflege (Absatz 1)
  - 3.1 Konservierung
  - 3.2 Restaurierung und Renovierung
  - 3.3 Sanierung
4. Weitere Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege
  - 4.1 Zustandsüberwachung und Erfassung
  - 4.2 Bergung
  - 4.3 Wissenschaftliche Erforschung
5. Wahrnehmung der Aufgaben durch Freistaat, Gemeinden und Landkreise (Absatz 2)
  - 5.1 Aufgaben des Freistaates Sachsen
  - 5.2 Aufgaben der Gemeinden und Landkreise
  - 5.3 Zusammenwirken mit Eigentümern und Besitzern
6. Berücksichtigung bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen (Absatz 3)
  - 6.1 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
  - 6.2 Planung
    - 6.2.1 Bauleitplanung
    - 6.2.2 Weitere Bereiche und Ortsrecht
  - 6.3 Maßnahmen

## 1. Vorbemerkungen

Der Denkmalschutz genießt in Sachsen aufgrund seiner Geschichte und wegen seiner Erwähnung in der Sächsischen Verfassung einen besonderen Stellenwert. §1 ergänzt die Verfassungsaussage und stellt in Absatz 3 insbesondere das Gebot heraus, bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange der Denkmale angemessen zu berücksichtigen.

### 1.1 Geschichte

Vorstufen einer staatlich getragenen Denkmalpflege waren bürgerliche Initiativen, wie der Verein zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer im Königreich Sachsen, der im Jahre 1830 einen Gesetzentwurf gegen die willkürliche Zerstörung und Entfernung von Monumenten vorbereitete, der aber nicht umgesetzt wurde (vgl. §7 Erl.1; *Magirius*, Geschichte der Denkmalpflege, S.53f.; zusammenfassend zur Entwicklung *Magirius*, Denkmalpflege in Sachsen 1894–1994, S.55ff.; zur geschichtlichen Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland allgemein siehe *Hammer*).

Neben den Baugesetzen, die für die Denkmalpflege in städtebaulicher Hinsicht nicht ohne Auswirkungen waren, sind die Verordnung vom 11.5.1872 zum Schutze vorgeschichtlicher Alterthümer und die Verordnung des Landeskonsistoriums gegen die Veräußerung von Kunstgut der Kirchen zu erwähnen, sowie die 1894 gegründete Königlich Sächsische Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler, die sich zu einer Institution mit beratenden Kompetenzen und Funktionen etablierte (vergleichbar dem heutigen Denkmalrat; siehe §6), aus dem dann in den Folgejahren das Landesamt für Denkmalpflege mit einem Landeskonservator hervorging (vgl. *Magirius*, Denkmalpflege in Sachsen, S.56f.).

In Sachsen waren das Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 10.3.1909 und **das Sächsische Heimatschutzgesetz** vom 13.1.1934 weitere wichtige Schritte in der historischen Entwicklung. Das letztere sächsische Landesgesetz erinnert schon stark an heutige rechtsstaatliche Gesetzgebungen und stellte auch Naturdenkmale unter Schutz; es behielt während der Zeit des Nationalsozialismus seine Gültigkeit (vgl. *Hammer*, S.251f.).

Nach Gründung der DDR bildeten die Verordnung zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalschutz) vom 26.6.1952 und die Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien vom 2.4.1953, sowie die Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer Rechtsgrundlagen für denkmalpflegerisches Handeln.

Neben mehreren Anpassungsgesetzen und der Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale vom 28.9.1961, welche die Verordnung von 1952 ablöste, traten 1975 neben die Verordnungen das Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – **Denkmalpflegegesetz** vom 19.6.1975 – sowie das Kulturgutschutzgesetz vom 3.7.1980 (*Hammer*, S.351ff.m.w.N.; vgl. *Glaser*, Denkmalpflege in Sachsen, S.63).

Die Denkmalpflege wurde durch das SED-Regime, in starkem Widerspruch zu den Norminhalten der Verordnungen und Gesetze, die durchaus modernen Ansprüchen an Gesetze genügten, durch Mißwirtschaft, ideologische Beschränktheit und durch ein wenn überhaupt vorhandenes, verfremdetes Geschichtsbild behindert oder nur bedingt umgesetzt (z.B. die Sprengung der Leipziger Universitätskirche). Durch den persönlichen Einsatz einzelner Denkmalpfleger und engagierter Bürger konnte der

Erhalt vieler wichtiger und bedeutsamer Denkmale verwirklicht werden (*Hammer*, a.a.O., S.361ff. mit weiteren Nachweisen).

Nach dem Beitritt zur Bundesrepublik folgten in Sachsen Beratungen zu einem Denkmalschutzgesetz, die sich an den Gesetzen westlicher Bundesländer ausrichteten. Der Entwurf des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes hat sich stark an dem baden-württembergischen, zum Teil an dem bayerischen Landesgesetz orientiert. Zur Ergänzung dieser Kommentierung kann daher auf die Literatur zu diesen beiden Denkmalschutzgesetzen zurückgegriffen werden.

1993 wurde das DSchG erlassen (weitergehend *Glaser*, Denkmalpflege in Sachsen, S.63).

Das Gesetz hat bisher nur in §4 Abs.2 **eine Änderung** erfahren (GVBl. 1994 S.1261; vgl. §4 Erl.2).

## 1.2 Sächsische Verfassung

Art.11 Abs.3. Sächs. Verfassung lautet: „*Denkmale und andere Kulturgüter stehen unter dem Schutz und der Pflege des Landes. Für ihr Verbleiben in Sachsen setzt sich das Land ein.*“ Denkmalschutz stellt hierbei nicht nur einen politischen Programmsatz, sondern eine Staatszielbestimmung dar (vgl. Wurster, Erl.D 8f.; *Degenhart/Meissner*, §6 Erl.34). Unmittelbare Handlungspflichten für Staat und Gemeinden lassen sich aus der Verfassung allein nicht ableiten; es gibt auch **keinen Anspruch** des Bürgers oder von Bürgerinitiativen auf Denkmalschutz für eigene oder fremde Denkmale. Das DSchG regelt die Einzelheiten zum Vollzug dieser Verfassungsbestimmung.

## 1.3 Internationale Vereinbarungen

Zu erwähnen sind u.a. das von der Bundesrepublik ratifizierte Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa (BGBl. II 1987 S.623), sowie das von der UNESCO ins Leben gerufene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, dem die Bundesrepublik beigetreten ist (BGBl. II 1977 S.213). Zum Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturgutes §2 Erl.2.1. Zur Charta von Venedig und anderen nichtoffiziellen Vereinbarungen siehe §12 Erl.3.2. Siehe auch DRD 1.

## 2. Begriffe Denkmalschutz und Denkmalpflege (Absatz 1)

Umgangssprachlich werden die beiden Begriffe oft als synonym und daher frei austauschbar aufgefaßt. Beide Begriffe beziehen sich auf Tätigkeiten, die auf die Erhaltung von Denkmalen gerichtet sind. In der Fachsprache wird dagegen überwiegend Denkmalpflege im weiteren Sinne als Oberbegriff angesehen, der den **Denkmalschutz** als den Bereich des hoheitlichen Handelns und der Verwaltung mit Anordnungen und Verwaltungsakten mit Eingriffscharakter, aber auch begünstigenden Verwaltungsakten und Genehmigungen erfaßt; demgegenüber wird die **Denkmalpflege** im engeren Sinne als der Bereich der beratenden Tätigkeit, Erfassung, Behandlung und Förderung mit Mitteln der leistenden Verwaltung bezeichnet, also als ein Bereich, der als nicht hoheitlich angesehen wird, aber doch direkt auf die Erhaltung der Denkmale zielt (vgl. *Strobl/ Majocco/ Birn*, §1 Erl.3; *Eberl/Martin/ Petzet*, Art.12 Erl.6).

Ziel und Zweck von Denkmalschutz und Denkmalpflege unterscheiden sich also nicht, sondern lediglich die Maßnahmen und die Wege (*Eberl/ Martin/Petzet*, Art.12 Erl.6).

Mit der mehr formalen Unterscheidung von Denkmalschutz und Denkmalpflege folgt daher nach dem DSchG konsequent keine organisatorische Trennung von Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden. In §3 Abs.3 Satz 1 werden die Landesämter als Landesoberbehörden für den Denkmalschutz bezeichnet, auch wenn sie als Fachbehörden nach §3 Abs.3 Satz 2 dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nachgeordnet sind und nicht dem Staatsministerium des Innern. Außerdem sind die Landesoberbehörden auch aktiv durch das notwendige verwaltungsinterne Einvernehmen mit den unteren Denkmalschutzbehörden bei Entscheidungen (siehe §4 Abs.2) an den hoheitlich ausgerichteten Aufgaben im Verwaltungsverfahren beteiligt.

### 3. Die Ziele von Denkmalschutz und Denkmalpflege (Absatz 1)

Unter Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen sind zunächst alle dem Kulturdenkmal dienlichen abwehrenden („schützen,“) und aktiven („pflegen,“) Maßnahmen zu verstehen, wie sich auch aus der Aufzählung der Aufgaben im Gesetz ergibt. Oberstes Ziel von Schutz und Pflege ist die weitgehende Erhaltung der Originalsubstanz („**Denkmalverträglichkeit**“ siehe §12 Erl.3.2 und *Eberl/ Martin/ Petzet*, Art.12 Erl.8). Nach diesem Ziel muß sich die denkmalpflegerische Erhaltungsmaßnahme ausrichten, d.h. unmittelbar verbessernde und erhaltende Auswirkungen zur Instandhaltung bzw. zur Instandsetzung anstreben. Weltweit anerkannte Grundsätze denkmalpflegerischer Methoden in Bezug auf die Erhaltung enthält insbesondere die **Charta von Venedig**, die 1964 von Architekten und Denkmalpflegern auf internationaler Ebene verabschiedet worden ist (abgedruckt und kommentiert bei *Martin/Krautzberger, Handbuch, auch in DRD unter 3.2 und 5.2.2* die weiteren dort veröffentlichten Texte und die Ausführungen zur Denkmalverträglichkeit in DRD 5.2.2). Vgl. im Übrigen zur Erhaltungspflicht die Ausführungen zu §8.

Im Einzelfall kommen als Methoden Konservierung, Restaurierung und Renovierung in Frage, wobei in der Praxis diese Methoden häufig gleichzeitig an verschiedenen Teilen eines Objektes angewendet werden können (zu den Begriffen ausführlich *Eberl/ Martin/ Petzet*, Einführung Erl. 6ff.).

#### 3.1 Konservierung

Konservierung ist die Erhaltung des Zustands einer Sache schlechthin, was dem denkmalpflegerischen Ziel am weitesten entgegenkommt. Der materielle Bestand wird gesichert und weiterem Substanzverlust vorgebeugt. Dabei kann es durchaus denkmalpflegerisches Ziel sein, ein schon weitgehend oder teilzerstörtes Denkmal in seiner Unvollständigkeit zu erhalten, so etwa bei einer Burgruine. Konservierungen können sein statische Sicherungen, die Festigung von auseinandertreibenden Teilen eines Holzaltars, Festigen von Materialien, bis hin zur Ergänzung, gar Auswechslung von Bauteilen, soweit dies zur Abwehr des Verfalls unmittelbar notwendig ist (vgl. *Eberl/ Martin/Petzet*, Einführung Erl.7).

### 3.2 Restaurierung und Renovierung

**Restaurierung** ist die Wiederherstellung eines Kulturdenkmals oder von Teilen eines Denkmals und geht damit über die Sicherung hinaus. Eine Restaurierung bedeutet oft eine im Anschluß an eine Sicherung erfolgte Ergänzung zu dem originalen Bestand, ohne die originale Substanz zu vermindern. Darunter würde man z.B. die Ergänzung von fehlenden Stuckteilen einer Decke oder fehlenden Teilen an einer Plastik oder einem Bauwerk verstehen. Der Großteil der Denkmale, der nicht einen rein musealen Charakter hat, ist letztlich nur dauerhaft zu erhalten, wenn er genutzt wird. Die Nutzung, insbesondere bei Baudenkmalen, erfordert oft Maßnahmen über die reine Konservierung hinaus, um z.B. Wohnungen wirtschaftlich verwerten und damit erhalten zu können. Zur Nutzung vgl. auch §9.

**Renovierung** ist hingegen die Erneuerung, die auf das äußere Bild des Denkmals gerichtete, insbesondere auf die Sichtflächen des Denkmals abzielende ästhetische Verbesserung der Sache oder die Wiedergewinnung der ästhetischen Wirkung des Kulturdenkmals. Sie erfolgt vornehmlich aus ästhetischen Gründen, und in den meisten Fällen geht damit eine Zerstörung originaler Oberfläche durch Überdecken oder Entfernen von Originalsubstanz einher. Nicht selten ist in der Praxis mit einer Renovierung z.B. infolge der Erneuerung der Installationen ein realer wirtschaftlicher Wertzuwachs verbunden, der dem dauerhaften Erhalt des Denkmals letztlich wegen seiner gesteigerten Verwertungsmöglichkeiten zugute kommt.

Dennoch haben die Denkmalschutzbehörden bei Renovierungsvorhaben unter Beachtung des erwähnten obersten denkmalpflegerischen Ziels der Erhaltung von Originalsubstanz die Notwendigkeit einer Renovierung zu hinterfragen; schließlich haben sie unter Abwägung der Interessen auf eine schonende, das heißt weitgehend reversible, am wenigsten substanzbeeinträchtigende und eine an der Originalsubstanz orientierte getreue technische und handwerkliche Behandlung hinzuwirken (vgl. *Eberl/Martin/Petzet*, Einführung Erl.8, 9).

### 3.3 Sanierung

Maßnahmen der Sanierung gehen in aller Regel über eine Instandsetzung hinaus, bedeuten damit gleichzeitig Eingriffe und damit eine Zerstörung alter Substanzen und Schichten. Der denkmalpflegerische Ansatz ist auch hier, bei einer Genehmigung die Eingriffe in die Originalsubstanz zu minimieren (vgl. *Eberl/ Martin/Petzet*, Einführung Erl.4).

## 4. Weitere Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege

Zu den Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege zählen nach dem Gesetz ferner die Zustandsüberwachung, die Bergung, die Erfassung und die wissenschaftliche Erforschung.

### 4.1 Zustandsüberwachung und Erfassung

Die **Erfassung** der Kulturdenkmale ist Aufgabe der Fachbehörden und wird verstärkt seit 1991 systematisch betrieben (vgl. auch §12).

Die Zustandsüberwachung von Kulturdenkmalen setzt voraus, daß diese den Behörden bekannt sind, das heißt, daß sie behördlich erfaßt worden und in der Regel textlich und fotografisch aufgenommen sind und ihre Denkmaleigenschaft anerkannt worden ist (*Strobl/Majocco/Birn*, §1 Erl.9). Zur Erfassung gehört auch die Erstellung

der Kulturdenkmalliste (siehe §10 Erl.2.1). **Zustandsüberwachung** bedeutet zunächst die Überprüfung der Kulturdenkmale im fachlich-konservatorischen, denkmalpflegerischen Sinne. Sie kann zu Maßnahmen des Denkmalschutzes führen, wenn z.B. der statische Zustand des Daches (drohende Gefährdung des Bauwerkes) oder das Klima in Bezug auf eine mittelalterliche Wandmalerei (die Fachbehörde überwacht Temperatur und Luftfeuchtigkeit, untersucht die Malschichten in Bezug auf gefährdende Einflüsse) Anordnungen erforderlich macht.

## 4.2 Bergung

Bergung bedeutet die Inbesitznahme und Sicherung eines gefährdeten, oft herrenlosen oder verlorengegangenen Kulturdenkmales, z.B. eines unter der Erdoberfläche liegenden Münzschatzes (vgl. *Strobl/ Majocco/ Birn*, §18 Erl.4). Bewegliche Kulturdenkmale können jedoch auch oberhalb des Erdniveaus verborgen oder vorhanden und nicht von archäologischem Belang sein, so z.B. die Inbesitznahme und Sicherung von historischen Ausstattungsstücken, wie der in einem Waldstück liegende Leuchter aus einem Herrenhaus oder Schloss.

Hinwirken ist gleichbedeutend dem Anstreben eines Zieles; denn die Bergung aller zur Zeit vorhandenen Kulturdenkmale durch die zuständigen Behörden kann und soll nicht erreicht werden (Bodendenkmale). Man muß sich auf die vorhandenen Möglichkeiten beschränken, da die Bergung aller Objekte an der mangelnden Kenntnis oder der Tatsache einer nicht durchführbaren flächenhaften Suche scheitert oder im Einzelfall einen an dem wissenschaftlichen Wert gemessenen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

Die Bergung von Bodendenkmalen ist in erster Linie Aufgabe der Fachbehörde für Archäologie.

## 4.3 Wissenschaftliche Erforschung

Wissenschaftlich erforschen bedeutet eine auf neue Erkenntnisse gerichtete Tätigkeit mit Methoden verschiedener Wissenschaften oder Wissenschaftszweige. In Betracht kommen hierbei alle Disziplinen, die diesem Zweck dienlich sind. In Bezug auf die Kulturdenkmale sind Architektur, Bauingenieurwesen, Kunstgeschichte, Geschichte, Archäologie und Volkskunde hierbei relevant, aber auch Naturwissenschaften wie Chemie und Biophysik, sowie der Einsatz modernster Untersuchungsmittel, wie z.B. Georadar und thermische Methoden, mikroskopische Geräte, die z.B. für die Bestimmung von Baustoffen und deren Festigkeit, oder eine Altersbestimmung (insbesondere in der Archäologie, aber auch in der Bauforschung) von Bedeutung sind.

## 5. Wahrnehmung der Aufgaben durch Freistaat, Gemeinden und Landkreise (Absatz 2)

### 5.1 Aufgaben des Freistaates Sachsen

Den Freistaat Sachsen trifft aufgrund seiner weitreichenden gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen und finanziellen Möglichkeiten die Hauptverantwortung. Diese Gewichtung ergibt sich bereits aus Art.11 Abs.3 Sächs. Verfassung (vgl. oben Erl.1), wonach die Denkmale unter dem Schutz und der Pflege des Landes stehen. Der Denkmalschutz ist danach **primär eine staatliche Aufgabe**, eine

verfassungsrechtliche Zuweisung dieser Aufgabe an die Gemeinden ist nicht erfolgt. Seiner Verantwortung kommt der Freistaat Sachsen u.a. durch die Erhaltung seiner eigenen Denkmale, den Einsatz von Haushaltsmitteln (vgl. §8 Abs.2) sowie den Erlaß des DSchG und hierzu ergangener Verwaltungsvorschriften nach.

Bisher (Stand 2007 – siehe aber weitere Dateien in DRD und auf der Website des Denkmalamtes) sind im Freistaat Sachsen folgende Vorschriften und Erlasse zum Denkmalrecht ergangen:

- Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beauftragten vom 8.12.1995 (GVBl.S.431),
- Bescheinigungsrichtlinien zu §§7 i, 10 f, 11b EStG vom 30.11.1992 (Abl. S.442) – vgl. Anhang 3,
- VwV Projektmanagement vom 22.4.1992 (Abl.S.682), geändert am 18.7.1997, (Abl. S.964),
- VwV Träger öff. Belange vom 1.7.1993 (Abl.S.920),
- VwV ehrenamtliche Beauftragte Dpfl. vom 15.9.1993 (Abl.S.2),
- VwV GeschO Denkmalrat vom 15.9.1993 (Abl.S.5),
- VwV Kulturdenkmalisten vom 15.9.1993 (Abl.S.6),
- Anwendungshinweise AnwHi-Sächs.DSchG vom 10.5.1995 (nicht veröffentlicht),
- VwV Denkmalförderung.

## 5.2 Aufgaben der Gemeinden und Landkreise

Die Gemeinden und Landkreise erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben durch eine aktive Beachtung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften, durch die Wahrnehmung ihrer finanziellen Verantwortung und ihrer kommunalen Planungshoheit sowie durch ihr schlichthoheitliches oder fiskalisches Handeln.

Unter den **hoheitlichen Bereich** fällt der Erlaß von Ortsrecht, z.B. die Ausweisung von Denkmalschutzgebieten durch Satzung nach §21 und die Aufstellung von Bebauungsplänen nach §§1ff. BauGB (vgl. zu öffentlichen Planungen Erl.6) oder von Gestaltungssatzungen nach §83 Abs.1 Nr.1 BO. Hierzu zählt auch die Mitwirkung beim Gesetzesvollzug, z.B. die Erteilung oder Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB oder die Pflicht zur Mitwirkung bei der Kennzeichnung nach der Haager Konvention sowie deren Beachtung als internationales Recht (vgl. *Eberl/Martin/Petzet*, Art.3 Erl.10).

Ihrer **finanziellen Verantwortung** hat die Gemeinde Rechnung zu tragen, indem sie Haushaltsmittel zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt eigener sowie der Denkmale Dritter durch Zuschüsse bereitstellt. Hierzu gehört auch ein vorrangiger Einsatz von Sanierungsmitteln für Denkmale im Wege der Komplementärförderung.

Im **fiskalischen Bereich** kommt dem Schutz von Denkmalen besondere Bedeutung bei der Veräußerung von Grundstücken zu. Denn es ist auch Aufgabe der Gemeinden und Landkreise, durch Besitz und Eigentum von Kulturdenkmalen diese zu schützen und zu sichern. Dementsprechend bedarf die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit denkmalpflegerischem Wert der Genehmigung nach §90 Abs.3 Nr.3 Sächs. Gemeindeordnung. Die Gemeinde hat weiterhin darauf zu achten, daß bei der Veräußerung von Grundstücken, auf denen sich zwar keine

Denkmale befinden, die aber Denkmalgrundstücken benachbart sind, durch deren Bebauung und sonstige Nutzung keine Beeinträchtigung der benachbarten Denkmale verursacht wird (vgl. *Eberl/Martin/Petzet*, Art.3 Erl.8). Im übrigen haben die Gemeinden und Landkreise im schlicht hoheitlichen Bereich die Möglichkeit, durch eine denkmalfreundliche Politik, durch die Beratung von Denkmaleigentümern und Besitzern in organisatorischen und finanziellen Fragen sowie die eigene vorbildliche Erfüllung der Denkmalaufgaben, insbesondere im Bereich der Denkmalpflege, darauf hinzuwirken, daß Kulturdenkmale geschützt und gepflegt werden.

Die Aufgabenerfüllung nach §1 Abs.2 hat im Rahmen der **Leistungsfähigkeit** der Gemeinden und Landkreise zu erfolgen. Maßgeblich sind insoweit die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Aus der Aufgabe zum Denkmalschutz ergibt sich im übrigen die **Pflicht aller Behörden zum denkmalfreundlichen Vollzug aller Gesetze**. Eine in der Praxis bedeutende Norm ist insoweit z.B. §68 Abs.1, Abs.2 Satz 1 BO; damit hat der Gesetzgeber zugunsten der Erhaltung und Nutzung von Baudenkmalen die Möglichkeit von **Ausnahmen** für einen Teil der bauordnungsrechtlichen Vorschriften geschaffen, sofern nicht erhebliche Gefahren für Leib und Leben zu befürchten sind. Diese erheblich geminderten Anforderungen geben den Behörden Spielraum zur Berücksichtigung der Tatsache, daß der Großteil der Baudenkmale heutigen bauordnungsrechtlichen Vorgaben (Brandschutz, Wärmeschutz, Fenstergrößen, Material usw.) nicht entspricht.

### **5.3 Zusammenwirken mit Eigentümern und Besitzern**

Bei der Aufgabenerfüllung ist im Gesetz ausdrücklich das Zusammenwirken mit den nach §8 Abs.1 erhaltungspflichtigen (vgl. dort) Eigentümern und Besitzern von Kulturdenkmalen vorgeschrieben. Diese Regelung trägt der Erfahrung Rechnung, daß der notwendige Schutz von Kulturdenkmalen im Eigentum oder im Besitz Dritter vor allem dadurch erreicht werden kann, daß bei den Dritten das Verständnis für Denkmalschutz und -pflege wie auch das Interesse daran geweckt und dem Mißverständnis vorgebeugt wird, der Denkmalschutz richte sich gegen die Eigentümer oder Besitzer von Denkmalen. Gerade weil der Erhalt von Denkmalen oft mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden ist, empfiehlt es sich, gemeinsam mit dem Eigentümer oder Besitzer nach denkmalgerechten Lösungen zu suchen, die auch deren berechnete Belange nicht außer Betracht lassen. Das Zusammenwirken erfolgt vor allem durch umfassende Information, Beratung und sonstige, vor allem finanzielle, Unterstützungshandlungen, die geeignet sind, gemeinsam mit dem Eigentümer oder Besitzer von Denkmalen deren Schutz und Pflege entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den vorgenannten Zielen umzusetzen. Zur Einbeziehung bei größeren Investitionen siehe die Ausführungen zum Projektmanagement in §4 Erl.2.4.

## **6. Berücksichtigung bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen (Absatz 3)**

### **6.1 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind alle Angelegenheiten, die unter die in Absatz 1 genannten Aufgaben fallen.

Angemessene Berücksichtigung bedeutet zumindest die Kenntnisnahme, vollständige Würdigung und sachgerechte Abwägung der denkmalschutzrechtlichen Belange bei widerstreitenden öffentlichen Interessen anhand der einschlägigen Gesetze. Hierzu wird es regelmäßig notwendig sein, die Denkmalschutzbehörden, insbesondere die **Fachbehörden** zu einer Stellungnahme zu einem Vorhaben aufzufordern.

### **6.2 Planung**

Angesprochen sind alle Träger von öffentlichen Planungen **aller Art**, also auch Wirtschaftsorganisationen (z.B. IHK, Handwerkskammern) und sämtliche Bereiche von Raumordnung und Landesplanung, auch soweit sie nicht in Baumaßnahmen umzusetzen sind. Verpflichtet sind nicht nur Bund, Land und Gemeinden, sondern alle für den öffentlichen Bereich Planenden wie z.B. Versorgungsunternehmen und Sanierungsträger.

#### **6.2.1 Bauleitplanung**

Nach der VwV des SMI zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung vom 1.7.1993 (SächsAbl.S.920) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die unteren Denkmalschutzbehörden und die Fachoberbehörden für den Denkmalschutz regelmäßig zu beteiligen, so daß diese die Möglichkeit erhalten, ihre Belange direkt einzubringen. Die Bauleitplanung erfordert eine vorausschauende Tätigkeit zur Erhaltung von Denkmalen. Hierzu gehört z.B. auch, daß rechtzeitig vor Aufstellung des Bebauungsplans oder im Zuge des Verfahrens Untersuchungen und Grabungen durchgeführt werden, um mögliche Bodendenkmale zu erforschen. Durch das zwischenzeitlich durch §11 BauGB aufgewertete Instrumentarium des **städtebaulichen Vertrages**, der in der Regel zur Umsetzung städtebaulicher Planungen auf der Grundlage eines Bebauungsplanes abgeschlossen wird, besteht eine weitere Möglichkeit, einem Vorhabenträger Pflichten zur Erforschung, Sicherung, Erhaltung oder Restaurierung von Denkmalen aufzuerlegen.

#### **6.2.2 Weitere Bereiche und Ortsrecht**

Besonderes Augenmerk ist auch auf die **Verkehrsplanung** zu legen. Gerade hier ist es oft erforderlich, durch die entsprechenden vorhergehenden Untersuchungen und Grabungen sicherzustellen, daß Denkmale bei der Herstellung von Straßen möglichst erhalten werden und die Verkehrsplanung ihrerseits mit den Denkmalen in Einklang gebracht wird.

Weitere Satzungen nach dem BauGB, die durch ihr geschicktes Zusammenspiel beträchtliche positive Effekte für den Denkmalschutz auslösen können (vgl. *Eberl/ Martin/ Petzet*, Art.3 Erl.13 und die Beispiele und Muster bei *Martin/ Viebrock/ Bielfeldt*, Kz. 66) sind die **Erhaltungssatzung** nach §172 BauGB und die **Sanierungssatzung** nach §142 BauGB. Die Erhaltungssatzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebiets. Sie löst eine besondere Genehmigungspflicht für alle Abbrüche, Veränderungen und Nutzungsänderungen aus (vgl. Hess. VGH, Urt. v. 9.11.1995, EzD 3.2 Nr.1). Die Sanierungssatzung nach §142 BauGB legt ein Sanierungsgebiet förmlich fest ; ihrem Erlaß gehen nach §141 BauGB umfangreiche vorbereitende Untersuchungen auch über die denkmalrechtlich relevanten Gegebenheiten voraus (vgl. *Battis/Krautzberger/Löhr*, BauGB, Erl. des §141).

Neben den Kommunen als Trägern der Bauleitplanung, die sich auf die städtebauliche Entwicklung bezieht, sind nach Absatz 3 aber **auch alle anderen öffentlichen Planungs- und Maßnahmenträger** verpflichtet. Derartige öffentliche Planungen sind z.B. die Straßenbauplanung und die gesamte Landesplanung, ferner Eisenbahn, Wasserstraßen und vor allem Strom- und Telefonleitungen. In Betracht kommen hierbei u.a. die Gesetze zur Raumordnung und Landesplanung, das Straßengesetz, das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr.

### 6.3 Maßnahmen

Das Gesetz geht noch weiter und verlangt, daß auch **bei sämtlichen öffentlichen Maßnahmen** die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt werden. Unter öffentlicher Maßnahme ist dabei jedes Handeln der öffentlichen Hand zu verstehen, das über Planungen hinausgeht.

Zu den öffentlichen Maßnahmen zu zählen sind auch Maßnahmen des **Bundes**, der sich bei seinen Vorhaben an den jeweiligen Landesgesetzen zu orientieren hat.